

Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Bad Emstal

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1998 (GVBl. I, S. 214), der §§ 1, 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I, S. 154), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I, S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Emstal am 17.12.1998, zuletzt geändert durch die Artikelsatzung der Gemeinde Bad Emstal zur Einführung des Euro vom 06.12.2001, folgende Neufassung der Eigenbetriebssatzung der Gemeindewerke Bad Emstal vom 18.12.1997 beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Die Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bad Emstal werden zu einem Eigenbetrieb verbunden und entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, im Gemeindegebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen sowie die Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Der Eigenbetrieb hat insbesondere die Aufgaben:

1. die hierzu erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtungen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten sowie



2. alle für die Erfüllung seiner Aufgaben sonst notwendigen Maßnahmen durchzuführen und
3. alle damit verbunden Befugnisse auszuüben.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

„Gemeindewerke Bad Emstal“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt DM 950.000,00

Davon werden zugeordnet:

DM

- | | |
|--|------------|
| 1. Den Einrichtungen der Wasserversorgung | 900.000,00 |
| 2. den Einrichtungen der Abwasserbeseitigung | 50.000,00/ |

§ 4

Leitung des Eigenbetriebs

Der Gemeindevorstand bestellt zur Leitung des Eigenbetriebs einen Betriebsleiter. Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder dieser

Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche und sparsame Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebs

(1) Der Betriebsleitung obliegt die Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht der Entscheidung der Gemeindevertretung unterliegen.

(2) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von ihm beauftragten Dienstkräfte unterzeichnen "im Auftrag".

(3) Der Gemeindevorstand vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Gemeindevertretung unterliegen. Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.

(4) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bad Emstal zu veröffentlichen.

§ 6

Aufgaben der Betriebsleitung

Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebs. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs ständig notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen sowie der Abschluß von Sonderabnehmerverträgen. Sie ist ferner zuständig für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichtes, der Erfolgsübersicht und die Zwischenberichterstattung. Ihr obliegen die weiteren sich aus § 4 Abs. 2 EigBGes ergebenden Verpflichtungen.

§ 7

Betriebskommission

(1) Der Gemeindevorstand beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören an:

1. Fünf Mitglieder der Gemeindevertretung (und die gleiche Anzahl von Stellvertretern), die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind.
2. Kraft Ihres Amtes
 - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmtes Mitglied des Gemeindevorstandes,
 - b) zwei weitere Mitglieder der Gemeindevorstandes (und die gleiche Anzahl von Stellvertretern), die von diesem zu benennen sind.
3. Zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen (und die gleiche Anzahl von Stellvertretern), die von der Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden.

(2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

(1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.

(2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebs gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Gemeindevorstand.

(3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Gemeindevorstand zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung;
2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 5 v.H. des Stammkapitals nach § 3 im Einzelfall übersteigt;
4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Gemeindevertretung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall 30.000,00 Euro nicht übersteigt;
5. Stellungnahme zum Jahresabschluß, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
7. Vorschlag für den Prüfer des Jahresabschlusses;

8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluß von Verträgen, wenn sie größere Bedeutung haben;
9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
10. Verzicht auf Forderungen über 2.500,00 Euro und Stundung von Zahlungsverpflichtungen über 10.000,00 Euro im Einzelfall.

(4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Gemeindevertretung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen, soweit sie nicht der Entscheidung der Gemeindevertretung oder der Entscheidung des Gemeindevorstands unterliegen oder zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.

(5) Die Betriebskommission hat den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9

Aufgaben des Gemeindevorstandes

(1) Die Befugnisse des Gemeindevorstandes gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und aus dieser Satzung. Er hat dafür zu sorgen, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung in Einklang stehen.

(2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Gemeindevorstandes für die gesamte Gemeindeverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

(3) Der Gemeindevorstand regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet unter Beachtung der §§ 127 und 127 a HGO über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll.

(2) Die Gemeindevertretung ist zuständig für:

1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung;
2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebs;
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
4. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe der § 16 Abs. 3 und 17 Abs. 8 EigBGes. Die zustimmungspflichtigen Mehrausgaben nach § 17 Abs. 8 EigBGes werden bei Ansätzen bis 50.000,00 Euro bei 20 v.H. des Ansatzes, darüber bei 10 % des Ansatzes festgelegt.
7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 30.000,00 Euro übersteigt;
8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 EigBGes;
9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen;
10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
12. Genehmigung der Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern oder dem/den Betriebsleiter/n nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und § 6 Abs. 9 EigBGes;

13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß;
14. Beratung und Beschlußfassung der Frauenförderpläne gem. § 6 HGIG, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 HGIG vorliegen.

(3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Gemeindevertretung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 11

Personalangelegenheiten

(1) Der Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 12

Mitwirkung der Personalvertretung

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 13

Kassen- und Kreditwirtschaft

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Gemeindekasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§ 15

Rechnungswesen

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebs umfaßt den gem. §§ 15 bis 18 EigBGes aufzustellenden Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan), die nach den §§ 19, 20 EigBGes durchzuführende Finanzplanung, die Finanzbuchhaltung und die Kostenrechnung. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung.

§ 16

Jahresabschluß

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlußprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vorzulegen. Der Jahresabschluß soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

(3) Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers und Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluß an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluß und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1999 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Bad Emstal von 18.12.1997 außer Kraft.

Bad Emstal, den 31.03.1999

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Emstal

.....

Bräutigam
Bürgermeister



**Eigenbetriebssatzung
der Gemeinde Bad Emstal**